

**Verordnung
über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der
wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im
Kultursektor (CKKV)**

Änderung vom 17.06.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: —

Geändert: **101.5**

Aufgehoben: —

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bildungs- und Kulturdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [101.5](#) Verordnung über die Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor vom 08.04.2020 (CKKV) (Stand 08.04.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der folgenden Unterstützungsmassnahmen nach der eidgenössischen Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur)¹⁾:

a Aufgehoben.

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Sie sind umgehend, spätestens aber bis am 20. September 2020 einzureichen.

¹⁾ SR [442.15](#)

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 7 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Sie gilt bis am 28. Februar 2021.

Titel nach Art. 8 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 17.06.2020

Art. T1-1 (neu)

¹ Auf die bis am 20. Mai 2020 eingereichten Gesuche um Soforthilfe ist das bisherige Recht anwendbar.

² Auf beim Inkrafttreten dieser Änderung hängige Gesuche um Ausfallentschädigungen ist das neue Verfahrensrecht anwendbar.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Änderung tritt mit der Ergänzung zur bestehenden Leistungsvereinbarung vom 8. April 2020 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf die COVID-Verordnung Kultur rückwirkend auf den 21. Mai 2020 in Kraft.

2. Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

3. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 17. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Schnegg
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)